

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Alterspräsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Fachschaften,

Alterspräsidium des
Studierendenparlamentes

Der Alterspräsident

Adrian Schulz

stellv. Stan Patzig

Telefon: +49 3834 420 1761

Telefax: +49 3834 420 1752

stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz
Stan Patzig

10.04.17

hiermit laden wir herzlich zur konstituierenden Sitzung
des Studierendenparlamentes in seiner 27. Legislatur 2017/2018 am

**Dienstag, den 11. April 2017,
um 20:00 Uhr**

im

**Konferenzraum des Universitätshauptgebäudes
(Domstraße 11)**

ein.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 Formalia
- TOP 5 Beschluss der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
- TOP 6 Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments
 - 6.1 Wahl der*s Präsident*en*in
 - 6.2 Wahl der Stellvertreter*innen der*s Präsident*en*in
- TOP 7 Festlegung der Aufwandsentschädigung des Präsidiums
- TOP 8 Festlegung der Aufwandsentschädigung der Wahlleitung
- TOP 9 Finanzanträge
- TOP 10 Wahlen AStA
 - 10.2 autonomes Referat Lehramt
 - 10.3 Veranstaltungen und studentische Kultur
- TOP 11 Wahl der Vertreter*innen der LKS
- TOP 12 Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses
- TOP 13 Wahl der Mitglieder des Medienausschusses
- TOP 14 Wahl der Mitglieder des Gamificationsausschusses
- TOP 15 Wahl der Prüfer*innen für rechnerische und sachliche Richtigkeit
- TOP 16 Wahl der Kassenprüfer*innen
- TOP 17 Festlegung der Sitzungstermine der Legislatur
- TOP 18 Einberufung der Vollversammlung SoSe 2017
- TOP 19 Bestätigung der Beschlüsse des AStA
- TOP 20 Änderung der Satzung Urabstimmung (2. Lesung)
- TOP 21 Einberufung AGs
- TOP 22 Sonstiges

TOP 5 – Beschluss der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Drucksache: 27/001

Antragsteller: Adrian Schulz, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament beschließt folgende Geschäftsordnung:
siehe Anhang „Geschäftsordnung“.

Begründung:

Übersicht der Änderungen zur vorigen StuPa-GO: § 2 Abs. 3; § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 1; § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3; § 10 Abs. 1; § 13 Abs. 1; § 15 Abs. 1; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 5; § 21; § 22.

TOP 7 – Festlegung der Aufwandsentschädigung des Präsidiums

Drucksache: 27/002

Antragsteller: Adrian Schulz, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Dem Präsidium werden als Aufwandsentschädigung 300,- Euro pro Monat und zusätzlich 100,- Euro pro Sitzung ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird innerhalb des Präsidiums zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigungen müssen festgelegt werden.

TOP 8 – Festlegung der Aufwandsentschädigung der Wahlleitung

Drucksache: 27/003

Antragsteller: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Wahlleitung der Gremienwahlen 2017 wird eine Aufwandsentschädigung von insgesamt bis zu 400,- Euro genehmigt.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigungen müssen festgelegt werden.

Informationen über die*den Bewerber*in für ein AStA-Referat

Name: Wetenkamp, Lando
Studiengang: Bsc. Geographie
Studienfächer: Geographie, Geologie, VWL
Fachsemester: 6
Bewerbung für (Referat): Veranstaltungen

Mitgliedschaft in Hochschulgruppen, Parteien, Gewerkschaften, Studentenverbindungen oder Vereinen:
Ich bin Mitglied im Studentenclub Geographenkeller e.V. und Beauftragter vom AStA für die Studententage.

Welche Form der Kontaktaufnahme zum Vorgänger besteht/wurde genutzt? (bspw. persönliche Gespräche, E-Mail. Welche Fragen sind entstanden?)
Der Kontakt ist über die Beauftragung vom AStA für die Studententage zu einer der ehemaligen AStA-Referenten entstanden.

Stehst du für die gesamte Legislatur zur Verfügung? (Sind bspw. Auslandsaufenthalte geplant?)
Ja, ich stehe für die restliche Legislatur zur Verfügung. Desweiteren plane ich an meinem Bachelor den Master in Tourismus und Regional Entwicklung in Greifswald anzuschließen. Somit bin ich voraussichtlich noch bis 2019 in Greifswald.

Welche Projekte/Ideen möchtest du realisieren und wie möchtest du die angelaufenen Projekte weiterführen?
Ich möchte die angelaufenen Projekte weiterführen und mein Ziel wäre es vielleicht neue Projekte/Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den anderen Referaten und studentischen Organisationen entstehen zu lassen.

Welchen zeitlichen Aufwand planst du für deine wöchentliche Referatstätigkeit ein?
Den zeitlichen Aufwand würde ich so planen, dass die Planung der Veranstaltungen und die Verwaltungstätigkeit als Referent ordnungsgemäß erfüllt werden.

Wie stellst du dir die Zusammenarbeit mit (1) anderen AStA-Referent*innen, (2) dem Vorsitz, (3) dem Studierendenparlament vor?

- (1) und (2) Das durch eine gute und enge Zusammenarbeit neue Projekte entstehen können und wir vielleicht die bestehenden Veranstaltungen ausbauen können.
- (3) Für mich stellt der AStA-Referent für Veranstaltungen das Bindeglied zwischen den Veranstaltungen der Studierendenschaft und dem StuPa dar.

Warum bewirbst du dich?

Ich habe festgestellt bei der Arbeit in einem Studentenclub, dass mir die Organisation und die Planung sowie die Herausforderung eine Veranstaltung zu planen sehr gefällt und dieses mir auch bisher Spaß macht. Desweiteren interessiere ich mich schon etwas länger für die allgemeine Arbeit des AStA's und möchte so zwei Tätigkeiten mit einander verbinden.

Desweiteren ist mir im Hinblick auf meine Tätigkeit in einem Studentenclub aufgefallen, dass ich schon einen Teil der studentischen Kultur kennengelernt habe, der mir sehr gefällt, aber ich doch noch mehr kennenlernen möchte. Deshalb bewirbe ich mich auf die Stelle als Referenten für Veranstaltungen um einen Blick hinter die Kulissen der Veranstaltungen der Studierendenschaft zu werfen und dadurch die Fülle der Veranstaltungen kennenzulernen. Insgesamt also um meinen Blickwinkel für die studentische Kultur in Greifswald zu erweitern.

Informationen über die*den Bewerber*in für ein AStA-Referat

Informationen über die*den Bewerber*in für ein AStA-Referat

Name: Marianna Piruzyan
Studiengang: Jura
Studienfächer:
Fachsemester: 7.
Bewerbung für (*Referat*): AStA-Referat Veranstaltungen

Mitgliedschaft in Hochschulgruppen, Parteien, Gewerkschaften, Studentenverbindungen oder Vereinen:
Unicef-Hochschulgruppe, DGVN-Mitglied

Welche Form der Kontaktaufnahme zum Vorgänger besteht/wurde genutzt? (bspw. persönliche Gespräche, E-Mail. Welche Fragen sind entstanden?

Xenia, die AStA-Co-Referentin für Umweltpolitik und Nachhaltigkeit, hat mir alle entstandenen Fragen im persönlichen Gespräch beantwortet.

Stehst du für die gesamte Legislatur zur Verfügung? (Sind bspw. Auslandsaufenthalte geplant?)

Ich stehe für die gesamte Legislatur zur Verfügung.

Welche Projekte/Ideen möchtest du realisieren und wie möchtest du die angelaufenen Projekte weiterführen?

Weitere Projekte: z.B. Sport-Turnier der Fachschaften, TedX University Event

Welchen zeitlichen Aufwand planst du für deine wöchentliche Referatstätigkeit ein?

Je nach Arbeitspensum.

Wie stellst du dir die Zusammenarbeit mit (1) anderen AStA-Referent*innen, (2) dem Vorsitz, (3) dem Studierendenparlament vor?

Respektvoll, konstruktiv und lösungsorientiert.

Warum bewirbst du dich?

Ich habe bereits Einblicke in die Planung von Veranstaltungen in meiner Tätigkeit im Fachschaftsrat Jura und in der Unicef-Hochschulgruppe erhalten. Dort habe ich sowohl eigenständig Veranstaltungen organisiert als auch im Team. Dies möchte ich im AStA fortführen und das studentische Leben mitgestalten.

TOP 17 – Festlegung der Sitzungstermine der Legislatur

Drucksache: 27/004

Antragsteller: Stan Patzig, Adrian Schulz

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlamentes im Sommersemester 2017 finden an folgenden Daten statt:

Sitzung	Datum	Ort
Konstituierende Sitzung	11.4.2017	Konferenzraum (Domstr. 11)
1. ordentliche Sitzung	18.4.2017	Hörsaal WiWi
2. ordentliche Sitzung	2.5.2017	Hörsaal WiWi
3. ordentliche Sitzung	16.5.2017	Hörsaal WiWi
4. ordentliche Sitzung	30.5.2017	Hörsaal WiWi
5. ordentliche Sitzung	20.6.2017	Hörsaal WiWi
6. ordentliche Sitzung	4.7.2017	Hörsaal WiWi
7. ordentliche Sitzung	18.7.2017	Konferenzraum (Domstr. 11)

Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlamentes im Wintersemester 2017/2018 finden an folgenden Daten statt:

Sitzung	Datum	Ort
8. ordentliche Sitzung	17.10.2017	Konferenzraum (Domstr. 11)
9. ordentliche Sitzung	31.10.2017	Konferenzraum (Domstr. 11)
10. ordentliche Sitzung	14.11.2017	
11. ordentliche Sitzung	28.11.2017	Konferenzraum (Domstr. 11)
12. ordentliche Sitzung	12.12.2017	Konferenzraum (Domstr. 11)
13. ordentliche Sitzung	9.1.2018	
14. ordentliche Sitzung	23.1.2018	
15. ordentliche Sitzung	6.2.2018	

Begründung:

Am Anfang der Legislatur müssen die Termine der Sitzungen festgelegt werden.

In der Projektwoche und den Erstiwochen sind keine Sitzungstermine anberaumt. Außerdem ist um Weihnachten ein längerer Freiraum geplant.

TOP 18 – Einberufung der Vollversammlung SoSe 2017

Drucksache: 27/005

Antragsteller: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Allgemeine Studierendenausschuss wird beauftragt, für das Sommersemester 2017 eine Vollversammlung für den 20. Juni 2017 gemäß § 39 der Satzung der Studierendenschaft vorzubereiten und durchzuführen.

Begründung:

Am Anfang der Legislatur sollte die Vollversammlung des Sommersemesters terminiert werden, damit die Dozierenden das in ihrem Plan frühzeitig berücksichtigen können.

TOP 19 – Bestätigung der Beschlüsse des AStA

Drucksache: 27/006

Antragsteller: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament bestätigt folgende Beschlüsse, welche durch den Allgemeinen Studierendenausschuss in Vertretung für das Studierendenparlament im Wintersemester 2016/2017 beschlossen wurden:

- Beschluss Förderung Mensaclub 21.3.2017 (*siehe Anhang*)

Begründung:

Der AStA hat seinen Auftrag pflichtgemäß wahrgenommen und wir sollten die Entscheidungen bestätigen.

TOP 20 – Änderung der Satzung Urabstimmung (2. Lesung)

Drucksache: 27/007

Antragsteller: Fabian Schmidt

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 41 der Satzung des Studierendenparlaments wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 41 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Studierendenschaftsorgane.
- (3) Das Studierendenparlament und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. Die Initiatorinnen der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.

Neu)

§ 41 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Studierendenschaftsorgane.
- (3) Das Studierendenparlament und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. **Die Vorbereitung und die Durchführung der Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit geschehen.** Die Initiator*innen der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.

Begründung:

Um eine möglichst große Reichweite zu erzielen und allen Studierenden die Möglichkeit zu geben an der Vorbereitung und der Urabstimmung an sich zu partizipieren, soll der ganze Prozess in der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters stattfinden. Das ermöglicht eine möglichst große Transparenz und eine möglichst hohe Beteiligung am basisdemokratischen Prozess.

TOP 21 – Einberufung AGs

Drucksache: 27/008

Antragsteller: Adrian Schulz, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die folgenden AGs werden einberufen:

- AG Struktur
- AG Internationales

Begründung:

Erfolgt mündlich.

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD (StuPa-GO)

in der Fassung vom 11. April 2017

Das Studierendenparlament hat sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und zielorientierten Sitzungsverlaufes gemäß § 8 Abs. 8 u. 9 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Konstituierung.....	2
§ 2 Vorbereitung der Sitzung.....	2
§ 3 Berichtspflicht.....	3
§ 4 Anträge.....	4
§ 5 Lesungen.....	4
§ 6 Sitzungsordnung.....	5
§ 7 Ordnungsruf.....	5
§ 8 Tagesordnung.....	5
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 10 Debattenordnung.....	6
§ 11 Geschäftsordnungsanträge.....	6
§ 12 Personaldebatten.....	7
§ 13 Beschlussfassung.....	7
§ 14 Abstimmungsverfahren.....	7
§ 15 Namentliche Abstimmung.....	8
§ 16 Geheime Abstimmung.....	8
§ 17 Wahlen.....	8
§ 18 Protokoll.....	9
§ 19 Öffentlichkeit.....	10
§ 20 Mediale Berichterstattung.....	10
§ 21 entfällt.....	10
§ 22 entfällt.....	10
§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen.....	10
§ 24 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Konstituierung

- (1) Die*der Präsident*in des Studierendenparlaments der vorhergehenden Legislatur lädt die neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Bis zur Wahl einer*s neuen Präsident*en*in leitet das an Semestern der Mitgliedschaft im Studierendenparlament und gegebenenfalls an Lebensjahren älteste Mitglied des Studierendenparlaments die Sitzung. Das Studierendenparlament konstituiert sich mit seinem Zusammentritt.
- (2) Die*Der Präsident*in und ihre*seine Stellvertreter*innen sollen auf der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
- (3) Spätestens auf der zweiten Sitzung werden verbindlich die Termine aller ordentlichen Sitzungen dieser Legislatur festgelegt. Zumindest der Termin für die zweite ordentliche Sitzung ist bereits auf der konstituierenden Sitzung festzulegen.
- (4) Spätestens auf der dritten Sitzung soll die AStA-Struktur beschlossen werden.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die*Der Präsident*in legt Sitzungszeit und Sitzungsort der Sitzungen rechtzeitig fest. Bei Bedarf bestimmt sie*er Sitzungstermin und Sitzungsort etwaiger außerordentlicher Sitzungen.
- (2) Die*Der Präsident*in macht die Sitzungen hochschulöffentlich sowie durch schriftliche Einladung:
 1. den Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. der*dem Vorsitzenden der FSK,
 3. den Fachschaftsräten,
 4. dem AStA,
 5. der Geschäftsführung und den Chefredaktionen der moritz.medien,
 6. den AG-Vorsitzenden,
 7. den LKS-Vertreter*n*innen, sowie
 8. den Antragssteller*n*innen der zu behandelnden Anträgebekannt.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidium zusammengestellt.
- (4) Bestandteile der vorläufigen Tagesordnung einer jeden Sitzung müssen zumindest die Tagesordnungspunkte „Begrüßung“, „Berichte“, „Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft“, „Formalia“ und „Sonstiges“ sein. Es ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, zu Beginn der Sitzung verhandelt werden.
- (5) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Anträge beizufügen. Wahlen, Lesungen und Beschlussfassungen zur Satzung und ihren Ergänzungsordnungen, sowie zum Haushaltsplan oder einem etwaigen Nachtragshaushalt müssen – außer bei Dringlichkeit – in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.
- (6) Die elektropostalische Versendung von Unterlagen gilt im Bereich dieser Geschäftsordnung als Schriftform. Die vorlesungsfreie Zeit wird bei der Fristenberechnung dieser Geschäftsordnung nicht als ein Tag gezählt.

§ 3 Berichtspflicht

(1) Die Berichtspflichtigen erstatten zur konstituierenden und vor jeder zweiten ordentlichen Sitzung einen schriftlichen Bericht. Fällt die erste ordentliche Sitzung des zweiten Semesters der Wahlperiode nicht unter die Bestimmungen des ersten Satzes, so erstatten die Berichtspflichtigen dennoch zusätzlich regulär Bericht. Während der vorlesungsfreien Zeit informieren die Berichtspflichtigen per Rundschreiben über ihre Tätigkeit.

(2) Berichtspflichtig sind:

1. das Präsidium des Studierendenparlaments,
2. die Ausschüsse des Studierendenparlaments,
3. die Vorsitzenden der durch das Studierendenparlament eingerichteten Kommissionen und Arbeitsgruppen,
4. die Mitglieder des AStA,
5. die Geschäftsführung und die Chefredaktionen der moritz.medien, sowie
6. die sonstigen durch das Studierendenparlament eingesetzten Amtsträger*innen.

(3) Zeitpunkt und Art der Berichterstattung sind mit dem Präsidium des Studierendenparlaments zu vereinbaren. Der Bericht soll die Planung der nächsten Projekte, den Stand der laufenden Projekte, Probleme und Schwierigkeiten bei der Arbeit enthalten.

(4) Die Berichtspflichtigen sind verpflichtet, wenigstens am Tagesordnungspunkt „Berichte“ einer jeden Sitzung nach den Bestimmungen des Abs. teilzunehmen. Die*Der AStA-Vorsitzende, jeweils ein*e Vertreter*in der einzelnen Aufgabenbereiche des AStA, sowie ein*e Vertreter*in der moritz.medien nehmen an jeder Sitzung teil.

(5) Die Berichtspflichtigen beantworten im Tagesordnungspunkt „Berichte“ soweit möglich mündliche und schriftliche Anfragen.

(6) Die weiteren vom Studierendenparlament gewählten Vertreter*innen in anderen Gremien und Organen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit. Die*Der Vorsitzende der FSK ist angehalten ebenfalls über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 4 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform und sind – außer in Fällen von Dringlichkeit – rechtzeitig vorab zu versenden. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die*der Präsident*in des Studierendenparlaments nach Anhörung der*s Antragsteller*s*in, bei Widerspruch das Studierendenparlament.

(2) Die*Der Präsident*in des Studierendenparlaments kann einen Antrag zurückweisen, der nicht bis spätestens zwölf Uhr am Tag vor der Sitzung, in der dieser verhandelt werden soll, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament. Dringliche Anträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Gestellte Anträge können bis zu Beginn der Sitzung, auf der sie verhandelt werden sollen, jederzeit zurückgezogen werden. Das Studierendenparlament kann sich bei Beginn dieser Sitzung entschließen, zurückgezogene Anträge dennoch zu verhandeln. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes, die den Antrag übernehmen, ersetzen dabei die ursprünglichen Antragsteller*innen.

(4) Bei Anträgen auf Beschluss, Aufhebung oder Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnung oder ihrer Anlagen, dem Beschluss des Haushaltes oder eines Nachtragshaushaltes sind die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und ihrer Finanzordnung einzuhalten.

(5) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments widerspricht. Hierbei gilt die elektropostalische Zusendung als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments abgestimmt haben und dieser einstimmig angenommen wurde. Ein Antrag im Umlaufverfahren kann nur von der*dem Präsident*en*in initiiert werden. Alle Mitglieder des Studierendenparlaments und dessen Präsidium sind über initiierte Umlaufverfahren zu informieren. Auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments sind Beschluss und Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

§ 5 Lesungen

(1) Anträge werden grundsätzlich innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf einer Sitzung verhandelt und beschlossen, außer die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen etwas Gegenteiliges.

(2) Auf Anweisung der*s Präsident*en*in des Studierendenparlaments, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangt, kann jeder Antrag auch in zwei Lesungen verhandelt werden. Die Lesungen werden in verschiedenen Sitzungen durchgeführt, wenn das Studierendenparlament nicht die Dringlichkeit feststellt.

(3) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt; in der zweiten Lesung findet die Beratung einzelner Punkte und Änderungsanträgen mit anschließender Schlussabstimmung statt.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Die*Der Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die*der Präsident*in selbst Betroffene*r der Sache ist. Die*Der Präsident*in übt für den Verlauf der Sitzung das Hausrecht im Veranstaltungsort und seinem unmittelbaren Zugang aus.

(2) Die Sitzungsdauer ist in der Regel auf vier Stunden beschränkt. Eine Verlängerung der Sitzungszeit kann durch Geschäftsordnungsantrag beantragt werden. Alle neunzig Minuten wird eine zehnminütige Pause außerhalb des Tagungsraums eingelegt.

§ 7 Ordnungsruf

(1) Die*Der Präsident*in kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch beim Studierendenparlament möglich, das hierüber ohne Aussprache entscheidet. Ist ein*e Redner*in zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann die*der Präsident*in ihr*ihm bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Bei Erteilung eines dritten Ordnungsrufes in demselben Tagesordnungspunkt ist die*der Redner*in bis zu dessen Erledigung des Saales zu verweisen.

(2) Gäste, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können nach zweimaligem Ordnungsruf durch die*den Präsident*en*in des Saales verwiesen werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Sitzungsverlauf bestimmt sich nach der zuletzt versendeten vorläufigen Tagesordnung. Während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ sowie nach jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss geändert werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf Änderung der Tagesordnung können unbeschadet der weiteren Bestimmungen durch jedes anwesende Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die*Der Präsident*in stellt im Tagesordnungspunkt „Formalia“ die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Debattenordnung

- (1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Erstredner*innen sind zu bevorzugen. Die*Der Präsident*in kann einen Redner unterbrechen, um ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird.
- (2) Redeberechtigt sind alle unter § 2 Abs. 2 Genannten. Ebenso kann die*der Präsident*in von sich aus oder auf Geschäftsordnungsantrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments einzelnen Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren. Während des Tagungsordnungspunktes „Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft“ sind alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft rederechtigt.
- (3) Zu Beginn der Debatte erhält die*der Antragsteller*in das Wort um ihr Anliegen vorzutragen. Bei Finanzanträgen nehmen anschließend die*der AStA-Referent*in für Finanzen und ein*e Vertreter*in des Haushaltsausschusses zu diesem inhaltlich Stellung. Der*m Antragsteller*in ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.
- (4) Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Gegenrede ist nur zulässig, wenn die*der Gegenredende direkt befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Gegenrede muss sich auf die Ausführungen der*s Vorredner*s*in beziehen. Die Gegenrede muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden.
- (5) Die*Der Präsident*in kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit gilt für alle Redeberechtigten und kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und müssen durch die*den Erklärende*n dem Präsidium schriftlich für das Protokoll nachgereicht werden.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

1. Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung,
2. Änderung der Tagesordnung,
3. Vertagung des Tagesordnungspunkts,
4. Schluss des Tagesordnungspunkts ohne Schlussabstimmung,
5. Rückkehr zur Sache,
6. Überweisung an den AStA,
7. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments,
8. Überweisung an einen neu einzurichtenden Ausschuss oder eine neu einzurichtende Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments,
9. Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
10. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste,
11. Schluss der Debatte,
12. Anhörung von Redner*innen außerhalb der Redeliste,
13. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen,
14. Anträge zur Sitzungsordnung, Debattenführung oder dem Abstimmungsverfahren,
15. Personaldebatte bzw. Ausschluss der Öffentlichkeit, sowie
16. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, ein*e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 12 Personaldebatten

(1) Personaldebatten dienen zur internen Aussprache und Klärung von Sachverhalten und gliedern sich in zwei Teile.

(2) In einem ersten Teil kann die*der Betroffene angehört werden. Auch in diesem Fall ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf Wunsch der*s Betroffenen ist die Öffentlichkeit bei dieser Anhörung wieder herzustellen. Während des zweiten Teils berät sich das Studierendenparlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der*s Betroffenen.

(3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss Dritte als Berater oder zur Anhörung in den nicht-öffentlichen Teil laden.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages beraten und beschlossen.

(2) Nach der Debatte erfolgt die Feststellung des endgültigen Antrages.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

(4) Nach Ende der Debatte und der Abstimmung über etwaige Änderungs- oder Zusatzanträge stellt die*der Präsident*in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt die Mitglieder des Studierendenparlaments darüber abstimmen. Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

§ 14 Abstimmungsverfahren

(1) Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind keine Wortmeldungen mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nachfragen und Geschäftsordnungsanträge zum Abstimmungsverfahren.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), außer die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen eine abweichende Mehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die*den Präsident*en*in ausgezählt. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.

(4) Die*Der Präsident*in gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 15 Namentliche Abstimmung

(1) Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest ein Mitglied des Präsidiums die Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.

(2) Die Schlussabstimmung von Anträgen soll namentlich erfolgen. Auf Vorschlag der*s Präsident*en*in kann auf die namentliche Abstimmung verzichtet werden.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ist namentlich abzustimmen.

§ 16 Geheime Abstimmung

(1) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Studierendenparlamentes wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments können auch Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge geheim abgestimmt werden.

(2) Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der*m Präsident*en*in zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Studierendenschaft besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Erhebt sich Widerspruch gegen das Ergebnis der Auszählung, so hat das Präsidium eine Neuauszählung durchzuführen. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen finden geheim statt. Sie können jedoch offen durchgeführt werden, sofern sich kein Widerspruch durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes oder der*m zu Wählenden erhebt. Bei der Wahl der*s Präsident*en*in und ihrer*seiner Stellvertreter*innen, der Mitglieder des AStA, sowie der Mitglieder der Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz.medien ist eine offene Wahl jedoch unzulässig. § 16 findet auf geheime Wahlen entsprechende Anwendung.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 2 Genannten sind gewählt, wenn sie die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten. Ansonsten ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereint.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die benötigte Mehrheit, so wird, wenn mehr als zwei Bewerber*innen angetreten sind, ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerber*inne*n mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt. Wenn in diesem Fall auch im zweiten Wahlgang keine*r der beiden Bewerber*innen die benötigte Mehrheit erhält oder wenn im ersten Wahlgang nur zwei Bewerber*innen angetreten sind, so ist ein weiterer Wahlgang mit der*m Bewerber*in mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen. Die*Der Bewerber*in ist gewählt, wenn sie*er die benötigte Mehrheit erreicht.
- (4) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist auf dem Stimmzettel der Name einer der zur Wahl stehenden Kandidat*en*in*nen oder Enthaltung einzutragen. Kandidiert nur eine Person für ein Amt, so ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einzutragen. Stimmzettel mit dem Namen der*s einzigen Kandidat*en*in gelten als Ja-Stimmen, leere Stimmzettel als Enthaltungen.
- (5) Das Studierendenparlament wählt zum schnellstmöglichen Termin offene Ämter nach.

§ 18 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist vom Präsidium des Studierendenparlamentes ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
 1. die Anwesenheitsliste,
 2. wichtige Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der*s Präsident*en*in, des AStA, der moritz.medien, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen oder weiterer Amtsträger*innen,
 3. die beratenen Gegenstände,
 4. den Wortlaut der Anträge, Änderungsanträge und Beschlüsse,
 5. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, soweit diese festgestellt wurden,
 6. den Wechsel der*s Schriftführer*s*in,
 7. die Grundzüge des Sitzungsverlaufs sowie
 8. die auf der Sitzung ergangenen Ergänzungen zu den Berichten der Berichtspflichtigen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes sind kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen in das Protokoll aufzunehmen. Diese sind dazu im Anschluss vom jeweiligen Mitglied des Studierendenparlamentes schriftlich bei der*m Schriftführer*in einzureichen.

- (3) Das vorläufige Protokoll ist auf der folgenden Studierendenparlamentssitzung anzunehmen, Korrekturen und Ergänzungen sind auf dieser Sitzung zu beraten und zu beschließen. Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes in der jeweiligen Legislaturperiode ist allen Mitglieder des Studierendenparlamentes zuzusenden. Erhebt sich innerhalb von zehn Tagen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Erhebt sich Widerspruch, führt die*der Präsident*in unverzüglich eine erneute schriftliche Abstimmung über die strittigen Punkte durch.

- (4) Das vorläufige Protokoll ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zur darauf folgenden Sitzung zuzustellen.
- (5) Das angenommene Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die*Der Präsident*in archiviert alle Beschlüsse des Studierendenparlaments in einem Beschlussbuch. Nicht archiviert werden:
1. der Beschluss des Protokolls und seiner Änderungen und Ergänzungen,
 2. der Beschluss der Tagesordnung und Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung,
 3. Beschlüsse von Geschäftsordnungsanträgen,
 4. Beschlüsse zum Abstimmungsverfahren, sowie
 5. sonstige Beschlüsse, die spätestens mit dem Ende der Sitzung erledigt sind; der Beschluss, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist jedoch zu archivieren.

Das Beschlussbuch ist am Ende der Legislatur in Kopie dem Universitätsarchiv zuzuführen.

§ 19 Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament tagt mit Ausnahme von Personaldebatten hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann außerdem bei dringenden Anlässen durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden.

§ 20 Mediale Berichterstattung

- (1) Den moritz.medien ist grundsätzlich die Berichterstattung über den öffentlichen Teil der Sitzungen in Wort, Ton und Bild gestattet. Dabei wird die nötige Sorgfaltspflicht der Berichterstattung gewahrt, damit die inhaltliche Darstellung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt.
- (2) Optional kann bei der*m Präsident*en*in eine Vorbereitung der Sitzung für Filmaufnahmen angefragt werden. Hierzu informiert diese die Mitglieder des Studierendenparlaments, erkundigt sich vorab nach deren Einwilligung und arrangiert gegebenenfalls eine Sitz- und Aufnahmelage, die den Interessen gerecht wird.
- (3) Den Mitgliedern des Studierendenparlaments steht ein Einspruchsrecht gegen die Verwendung jener Teile der hierbei entstehenden Bild- und/oder Tonspur zu, die ihre eigene Person betreffen. Es soll im Zweifel dabei nur auf die Tonspur verzichtet werden. Unberührt hiervon bleiben Aufnahmen, die das Studierendenparlament in seiner Gesamtheit als Organ zeigen, und sich nicht auf einzelne Mitglieder des Studierendenparlaments fokussieren. Widersprochenes Material ist zu löschen.
- (4) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Gäste sind zu wahren.
- (5) Diese Bestimmungen sind entsprechend auf Vertreter anderer Medien anzuwenden.

§ 21 entfällt

§ 22 entfällt

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen

- (1) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Präsident*in.
- (2) Das Studierendenparlament kann einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragen, Fragen, die sich auf die Satzung und die Ergänzungsordnungen beziehen, zu erörtern und hierüber dem Studierendenparlament Vorschläge zu machen.
- (3) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Beschlüsse und darauf gerichtete Anträge müssen nicht ausdrücklich als Ausnahmen von der Geschäftsordnung formuliert sein. Die Rechte, die ein Mitglied der Studierendenschaft (insbesondere ein Mitglied des Studierendenparlamentes) aus dieser Geschäftsordnung hat, können jedoch nicht ohne Zustimmung der Betroffenen beschränkt werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Ergänzungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft wurde vom Studierendenparlament auf seiner ersten konstituierenden Sitzung am 11. April 2017 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die am 12. April 2017 stattfand.
- (2) Nach Beschluss der Tagesordnung findet die Geschäftsordnung bereits vorläufig Anwendung für den Verlauf der konstituierenden Sitzung. Die Geschäftsordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.



**Allgemeiner
Studierendenausschuss**

Vorsitzender des
Allgemeinen
Studierendenausschusses

Fabian Schmidt

Telefon: +49 3834 86-1750

Telefax: +49 3834 86-1752

asta_vorsitz@uni-greifswald.de

Az.: AStA-Vorsitz

Bearb.: Fabian Schmidt

Dienstag, 21.03.2017

Förderung Mensaclub. E.V.

Wertes Präsidium,

Auf seiner Sitzung am 20.03.2017 hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Greifswald eine Förderung gemäß §17 Abs.1 der Satzung der Studierendenschaft beschlossen.

Die Förderung betrifft eine durch den Mensaclub.e.V. gestellte Beschaffungsmaßnahme und sieht eine Förderung von bis zu 336,59 Euro vor.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Schmidt
Vorsitzender des
Allgemeinen Studierendenausschuss

Stempel

